

2. Auch die Erdgaspreise ziehen weltweit an. Der (Markt)wert von Gas basiert in der Gemeinschaft auf den Kosten, die den Verbrauchern bei Verwendung eines anderen Brennstoffs entstehen würden (Prinzip der Substituierbarkeit). Diese Relation spiegelt sich in den meisten Lieferverträgen zwischen der europäischen Gasindustrie und den Gaserzeugern wider. Folglich wird der Gaspreis in den meisten Fällen auf der Grundlage von Mineralölprodukten festgelegt, deren Weltmarktpreis in USD ausgedrückt ist. Dies bedeutet, dass der Wert des Dollars auch bei dem Preis, den der Endverbraucher für jeden Kubikmeter zahlt, eine Rolle spielt. Folglich treiben steigende Ölpreise auch die Gaspreise nach oben. Die von der europäischen Gasindustrie verwendete Preiskalkulationsformel für Gas berücksichtigt den durchschnittlichen Ölpreis während der vorangegangenen beiden Quartale. Dies erklärt, weshalb die Gaspreise erst mit einer Verzögerung von ungefähr einem halben Jahr angepasst werden (vgl. Schaubild Nr. 2, das dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments ebenfalls unmittelbar übersandt wird). Daher ist der Preisanstieg bei Gas aber auch weniger ausgeprägt als bei Öl. Allerdings ist zu bemerken, dass die Gaspreise im Zuge der Liberalisierung des Gasmarktes infolge des verstärkten Wettbewerbs der Anbieter am Markt weniger stark von den Ölpreisen beeinflusst werden könnten.

Die steigenden Weltmarktpreise für Gas schlagen inzwischen auch auf die Endverbraucherpreise in der Gemeinschaft durch. So waren die Verbraucherpreise für Gas im Juli und August 2000 um fast 11 % höher als ein Jahr zuvor, nachdem sie seit Mitte 1999 stetig angezogen haben (vgl. Schaubild Nr. 3, das dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugeht). Dennoch ist diese Preisauftriebsrate bei Gas beträchtlich geringer als bei Mineralöl.

(2001/C 113 E/241)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2974/00

von Carmen Fraga Estévez (PPE-DE) an die Kommission

(13. September 2000)

*Betrifft:* Kriterien der Kommission für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten in den Gewässern von Svalbard

In ihrer Antwort vom 20. Juli 2000 auf meine Anfrage E-2196/00<sup>(1)</sup> teilt die Kommission mit, dass die beteiligten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zuteilung von Fangmöglichkeiten für Garnelen in den Gewässern von Svalbard in einer Sitzung am 30. Juni sich über einen Fangplan für dieses Jahr geeinigt haben, worüber die Verfasserin der Anfrage bereits informiert war und was sie nur begrüßen kann. Dennoch bestehen angesichts des ursprünglichen Vorschlags der Kommission an die Mitgliedstaaten – obwohl es sich dabei niemals um einen offiziellen Vorschlag an den Rat handelte und obwohl er später von den Mitgliedstaaten geändert wurde – weiterhin Zweifel an den Kriterien, die die Kommission bei der Verteilung der Fangmöglichkeiten anwendet. Kann die Kommission deshalb, zumal die erwähnte Einigung ausschließlich für das laufende Jahr gilt, Folgendes mitteilen:

Anhand welcher Kriterien schlägt die Kommission Bezugszeiträume vor, insbesondere im vorliegenden Falle?

Vertritt die Kommission weiterhin ihre in verschiedenen internationalen Gremien verfochtene Ansicht, dass die Fangtätigkeit eines einzigen Jahres nicht als historische Höchstmenge betrachtet werden kann?

Kann die Kommission ihre Absichten hinsichtlich ihres Vorschlags für das Jahr 2001 mitteilen und ferner angeben, auf welchem Bezugszeitraum und auf welchen Argumenten ihr Vorschlag beruhen soll?

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 E vom 20.3.2001.

#### Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. Oktober 2000)

Es zählt zu den Aufgaben der Kommission, die Bezugszeiträume unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Fischereien ad hoc festzulegen. Dies gilt auch für die Möglichkeiten der Gemeinschaftsflotte zur Garnelenfischerei in den Gewässern um Svalbard.

In diesem Zusammenhang kann durchaus für jeden Mitgliedstaat ein Höchstwert aus einer Reihe von Jahren, die von der Kommission vorgeschlagen wird, als Bezugsgröße zugrunde gelegt werden. 1998 wurden die Verteilungsschlüssel für verschiedene Fischereien in der Nordsee nach diesem Verfahren festgelegt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Kommission noch nicht entschieden, ob für 2001 ein Vorschlag notwendig sein wird. Die Gespräche mit den betroffenen Mitgliedstaaten haben bereits begonnen. Es ist möglich, dass eine Lösung gefunden wird, ohne dass entsprechende Rechtsvorschriften erlassen werden müssen.

---

(2001/C 113 E/242)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2979/00**  
**von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission**

(20. September 2000)

*Betrifft:* Zugang zur Information

Werden die von der Kommission an die Mitgliedstaaten übersandten begründeten Stellungnahmen nach der zwischen Kommission und Parlament im Juli geschlossenen Vereinbarung jetzt entweder den Mitgliedern des Parlaments oder der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(31. Oktober 2000)

Das zwischen der Kommission und dem Parlament abgeschlossene Rahmenabkommen soll die Beziehungen zwischen diesen beiden Institutionen regeln. In Anhang III sind besondere die Informationsübermittlung an das Parlament und die vertrauliche Behandlung von Informationen der Kommission im Rahmen der Ausübung von Kontrollbefugnissen des Parlaments geregelt.

Allerdings sind von diesem Anhang ausdrücklich Informationen über Vertragsverletzungsverfahren ausgeschlossen, soweit es hierfür zum Zeitpunkt des Antrags seitens einer der parlamentarischen Instanzen keine endgültige Entscheidung der Kommission gibt.

Nach dieser Regelung können daher mit Gründen versehene Stellungnahmen von der Kommission an das Parlament erst nach einer endgültigen Entscheidung der Kommission übermittelt werden, und zwar gemäß den allgemeinen Vorschriften in Anhang III des Rahmenabkommens, wobei insbesondere auf folgendes zu achten ist: persönliche Grundrechte einschließlich des juristischen Verteidigungsrechts und des Rechts auf Schutz der Privatsphäre; Bedingungen für Gerichtsverfahren und Disziplinarverfahren, Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Geschäftsbeziehungen sowie Schutz der Interessen der Union, insbesondere der die öffentliche Sicherheit, die internationalen Beziehungen und die Geldstabilität und die Finanzinteressen betreffenden Aspekte.

Der Zugang der Öffentlichkeit zu mit Gründen versehenen Stellungnahmen unterliegt nicht diesem Rahmenabkommen, das lediglich Beziehungen zwischen dem Parlament und der Kommission zum Gegenstand hat.

---

(2001/C 113 E/243)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2982/00**  
**von Raffaele Costa (PPE-DE), Antonio Tajani (PPE-DE), Jas Gawronski (PPE-DE),  
Gianfranco Fini (UEN), Umberto Bossi (TDI), Pier Casini (PPE-DE),  
Rocco Buttiglione (PPE-DE) und Francesco Turchi (UEN) an den Rat**

(25. September 2000)

*Betrifft:* Sturz des Euro

Die Meldungen über den Wert des Euro gegenüber dem Dollar und anderen Währungen, die in den letzten Wochen, insbesondere den letzten Stunden, verbreitet wurden, haben das Europäische Parlament außerordentlich beunruhigt und tun dies auch weiterhin.